



## Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Gemeinde Wettingen

Vom 1. Februar 2014

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013 (KBüG)<sup>1</sup> sowie die Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 25. September 2013 (KBüV)<sup>2</sup>.

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Reglement legt die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes durch Schweizerinnen und Schweizer sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht fest. Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup> Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken. Gebührenan-  
sätze

<sup>2</sup> Massgebend sind die durch den Regierungsrat erlassenen Gebührenansätze<sup>2</sup>.

#### Art. 3

Die Gebühr kann um max. 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Gebühreuzu-  
schlag

---

<sup>1</sup> Gesetz über das Kantons- und Gemeindeüberrecht (KBüG) vom 12. März 2013 (SAR 121.200); Inkrafttreten per 1. Januar 2014

<sup>2</sup> Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (KBüV) vom 25. September 2013 (SAR 121.211); Inkrafttreten per 1. Januar 2014

**Art. 4**Gebührener-  
mässigung  
oder -erlass

<sup>1</sup> Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos wird.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin können Gebühren und Auslagen bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden.

**II. Gebührenbemessung****Art. 5**Zusicherung,  
Erteilung und  
Entlassung

Die Einbürgerungsgebühren werden gestützt auf § 15 KBüV pro Person wie folgt festgelegt:

## a) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, die allein, d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht Fr. 1'500.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene minderjährige Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr die Hälfte des Tarifs für volljährige Personen Fr. 750.00
- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

## b) Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Schweizerinnen und Schweizer

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, die allein, d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht Fr. 100.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene minderjährige Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr die Hälfte des Tarifs für volljährige Personen Fr. 50.00
- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

## c) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, die allein, d.h. ohne Eltern ein Gesuch einreicht Fr. 100.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene minderjährige Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr die Hälfte des Tarifs für volljährige Personen Fr. 50.00
- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

**Art. 5a**

Die Gesuchsteller werden zur Leistung eines Vorschusses von  $\frac{3}{4}$  der Gesuchskosten verpflichtet. Dieser verfällt im Fall des vorzeitigen Abbruchs des Einbürgerungsverfahrens und wird nicht rückerstattet. Vorschuss

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 6**

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Kantonale Gesetzgebung

**Art. 7**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Gemeinde Wettingen vom 18. Oktober 2007 und tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Inkrafttreten

Wettingen, 1. Februar 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
Dr. Markus Dieth

Die Gemeindeschreiber-Stv.  
Barbara Wiedmer